

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat am 11. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtverkehrssystem“ die Wörter „und optimal verknüpft mit den weiteren Verkehrsträgern des Umweltverbundes, insbesondere Fußverkehr, Radverkehr, Carsharing“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fernverkehr“ die Wörter „zu den weiteren Verkehrsträgern des Umweltverbundes“ eingefügt. Vor dem Wort „Individualverkehr“ wird das Wort „motorisierten“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§9

Verkehrsverbände

(1) Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Steigerung seiner Attraktivität, insbesondere durch die koordinierte Gestaltung des Leistungsangebots sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarif- und Beförderungsbestimmungen (Verbundtarif), werden Verkehrsverbände gebildet. Verkehrsverbände fördern die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen.

(2) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 GVRS stellen den flächendeckenden Bestand von Verkehrsverbänden und die Anwendung eines Verbundtarifs sicher. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die verkehrs- und entwicklungspolitischen Ziele des Landes gemäß den §§ 1 und 4 zu beachten. Im Interesse einer integrierten Aufgabenwahrnehmung unterstützt das Land die Verkehrsverbände weiterhin als Gesellschafter in Verbundgesellschaften, als Mitglied in den Zweckverbänden oder als beratendes Mitglied in den Aufsichtsgremien.

(3) Bei verbundgrenzüberschreitenden Verkehren ist grundsätzlich der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) anzuwenden. Ausnahmen hiervon werden in der zu erlassenden Rechtsverordnung nach Absatz 8 Nummer 2 geregelt.

(4) Das Land stellt den Aufgabenträgern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie dem Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 GVRS jährlich Verbundfördermittel in Höhe von 50 000 000 Euro zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbände zur Verfügung (Verbundförderung). Die Aufgabenträger müssen jeweils eigene Beiträge zur Verbundfinanzierung in mindestens gleicher Höhe erbringen. Diese kommunalen Beiträge dürfen nicht aus Zuweisungen des Landes nach § 15 dieses Gesetzes erbracht werden. Andernfalls wird die Zuweisung des Landes zur Verbundförderung nur entsprechend anteilig gewährt.

(5) Die von den Verbänden ermittelten Ausgleichszahlungen für Verkehre in der Aufgabenträgerschaft des Landes werden direkt vom Land an die jeweiligen Verkehrsunternehmen zugewiesen und von der jeweiligen Zuweisung an die Aufgabenträger abgezogen. Soweit in Verbänden das Land als Aufgabenträger selbst über die allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung des Verbundtarifs mit beschließt, kann eine abweichende Finanzierung in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

(6) Die Zuweisungen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Aufgabenträger beziehungsweise die Verkehrsverbände im Rahmen der Vorgaben der Aufgabenträger sicherstellen, dass

1. gemäß Absatz 1 der flächendeckende Bestand von Verkehrsverbänden und die flächendeckende Anwendung eines Verbundtarifs sichergestellt wird,
 2. die Verbundstruktur wettbewerbsneutral und transparent ausgestaltet und dadurch ein diskriminierungsfreier Zugang zum Verbund gewährleistet ist, der entsprechende Mitwirkungsbefugnisse für alle Marktteilnehmer ermöglicht,
 3. transparente und verkehrsunternehmensneutrale Einnahmeaufteilungsverfahren grundsätzlich nach der Nutzung der Verkehre im Verbund zur Anwendung kommen,
 4. landeseinheitliche Beförderungsstandards und Service- und Marketingkonzepte wie landesweite Kundenserviceanlaufstellen sowie sonstige Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Mobilität umgesetzt werden,
 5. das Land bei der Durchführung von Vergabeverfahren für das Erbringen von Nahverkehrsleistungen insbesondere durch die Bereitstellung von Daten unterstützt wird,
 6. dem Land Fahrplan- und Echtzeitinformationen sowie Nachfragedaten zur Nutzung im Rahmen der Ausbaustategie des Landes und zur Verbesserung der Fahrgastinformation bereitgestellt werden,
 7. die Haltestellen- und Fahrplandaten für alle in den Verbund einbezogenen Linien zur Ansicht und Weiterverarbeitung im offenen digitalen Standardformat unter einer offenen Datenlizenz dem Land zur Verfügung gestellt werden und
 8. im Interesse einer integrierten Aufgabenwahrnehmung das Land weiterhin beratendes Mitglied in den Aufsichtsgremien der Verbundgesellschaften oder Mitglied in den Zweckverbänden bleibt.
- (7) Das Land kann die Zuweisung entsprechend kürzen beziehungsweise zurückfordern, wenn eine der Voraussetzungen in Absatz 6 nicht erfüllt wird. Die Verwendung der Zuweisungen ist dem Land jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres durch den Aufgabenträger nachzuweisen.
- (8) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung insbesondere
1. die Höhe der Zuweisung auf die Aufgabenträger,
 2. die Konkretisierung der Anwendung des BW-Tarifs nach § 9 Absatz 3,
 3. eine abweichende Finanzierung gemäß Absatz 5,
 4. die Konkretisierungen der Voraussetzungen nach Absatz 6 für die Verbundförderung und
 5. das Verfahren, die Zuständigkeiten für die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung über die Verwendung der Zuweisung
- zu regeln.
- (9) Neben der Verbundförderung nach Absatz 4 stellt das Land zusätzlich weitere Mittel für verbundgrenzüberschreitende Verkehre mit Anwendung des BW-Tarifs nach Absatz 3 Satz 1 sowie für weitere zeitlich befristete Förderungen von Tarifmaßnahmen und Verbundzusammenschlüssen im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Verfügung. Das Nähere regelt eine nach § 18 erlassene Verwaltungsvorschrift.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „integrierte“ die Wörter „und intermodale“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Personennahverkehr“ die Wörter „und dessen Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verkehrsanalyse“ die Wörter „Modal Split“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Personennahverkehrs“ die Wörter „sowie dessen Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes“ eingefügt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe § 8 durch die Angabe § 6 ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben der Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger nach § 15 und der Verbundförderung nach § 9 gewährt das Land nach Maßgabe von Richtlinien und des Haushaltsplans weitere Förderungen zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsverbände und der Verbundtarife. Das Nähere bestimmen nach § 18 erlassene Verwaltungsvorschriften.“
 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „200 630 000 Euro“ durch die Angabe „217 296 666 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2022 erhöht sich der Betrag auf 233 963 333 Euro und ab dem Jahr 2023 erhöht sich der Betrag auf 250 630 000 Euro.“
 - cc) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Zuweisungen nach Absatz 1 ergeben sich aus einem Verteilschlüssel, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchst-

tarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindereinnahmen nach § 16 Absatz 1 notwendig sind (Sicherungsmechanismus). Unterschreitet bis zum 31. Dezember 2023 für den jeweiligen Aufgabenträger die berechnete Höhe der jährlichen Zuweisung die Mittelausstattung des Jahres 2019, so wird in den Jahren 2021 bis einschließlich 2028 ein Härtefallausgleich gewährt. Der Härtefallausgleich wird bis einschließlich 2026 in voller Höhe der Differenz gewährt. Für die Jahre 2027 und 2028 wird der Härtefallausgleich um je ein Drittel reduziert. Die Mittel für den Sicherungsmechanismus und den Härtefallausgleich werden den Beträgen nach Absatz 1 vorweg entnommen. Die Aufgabenträger stellen dem Land die notwendigen Daten zum Zwecke der Berechnung der Zuweisungshöhe zur Verfügung.

(3) Das Nähere, insbesondere die Ausformung und Gewichtung der genannten Faktoren, deren Berechnungsgrundlagen, die stufenweise Umsetzung des Verteilschlüssels, der Sicherungsmechanismus, der Härtefallausgleich sowie die zur Verfügung zu stellenden Daten zur Berechnung des Schlüssels wird durch Verordnung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geregelt.

(4) Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag veranlassen oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, erhalten als Ausgleich hierfür auf Anforderung eine angemessene Mittelausstattung auf der Grundlage der Zuweisung nach Absatz 1 von dem jeweiligen Aufgabenträger, welche den Verteilschlüssel der Verordnung nach Absatz 3 auch im Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Gemeinde sachgerecht berücksichtigt. Finanzielle Effekte aus allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers zugunsten des Verkehrs der Gemeinde sind dabei in Abzug zu bringen. Macht eine Gemeinde Gebrauch von § 16 Absatz 5 Satz 2, so hat sie einen Anspruch darauf, dass der von ihr veranlasste oder erbrachte Verkehr von der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers nach § 16 Absatz 1 ausgenommen und die diesbezüglich angemessene Finanzausstattung direkt an die Gemeinde zugewiesen wird. Dabei hat die Gemeinde sicherzustellen, dass in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die Anwendung des Verbundtarifs vereinbart wird.

(5) 50 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 werden zum 1. April, die verbleibenden 50 Prozent werden zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres an die Aufgabenträger ausgezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung kann bei Vorliegen einer besonderen Härte gewährt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Ministeriums geregelt.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie stellen insoweit in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass für jeden angebotenen Zeitfahrtausweis des Jedermannverkehrs, mit Ausnahme von angebotenen Zeitfahrtausweisen, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen gelten, ein mindestens 25 Prozent rabattierter Tarif für Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs angeboten wird.“

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für aus sozialen Gründen preisvergünstigte Zeitkarten, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen angeboten werden, und für Zeitkarten, die durch Zuschüsse Dritter im Preis reduziert sind.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Verkehrskooperation“ durch die Wörter „eines Verkehrsverbundes“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.“

dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „einer Verkehrskooperation“ durch die Wörter „eines Verkehrsverbundes“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Verkehrskooperation“ durch das Wort „Verkehrsverbünde“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

e) In Absatz 2 werden die Wörter „erforderliche Verwaltungsvorschrift“ durch die Wörter „erforderlichen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 2 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 907) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„5. a) 208 963 333 Euro im Jahr 2021, 217 296 666 Euro im Jahr 2022 und 225 630 000 ab dem Jahr 2023 für die Zuweisung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.